

SRE 350.200

Richtlinien über die Sammlung von kulturellen Gegenständen für den Bezirk Einsiedeln

vom 27. Juni 2018

Der Bezirksrat Einsiedeln, gestützt auf § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (SRSZ 152.100), beschliesst:

1. Einleitung

¹Die vorliegenden Richtlinien dienen dem Bezirk Einsiedeln als Orientierung, wie mit potenziellen Sammelobjekten, die aus den Bezirksgeschäften heraus anfallen, oder die von aussen an den Bezirk herangetragen werden, verfahren werden soll.

² Die Richtlinien wurden in Abstimmung mit den Sammlungskonzepten des Museum Fram sowie des Kulturvereins Chärnehus erstellt.

2. Sammlungskriterien

¹ Sowohl das Museum Fram wie auch das Chärnehus sammeln mit einem breiten Verständnis Einsiedeln. Der Bezirk gibt den Sammlungsauftrag also im weitesten Sinne an diese Institutionen ab und unterstützt sie beim Erfüllen ihres Zwecks/Auftrages.

² Der Bezirk Einsiedeln sammelt nur Objekte und Ähnliches, die im Verwaltungszusammenhang stehen, wie beispielsweise Gastgeschenke an den Bezirksrat, eine ausgemusterte Weibeluniform, etc. Der Bezirk sammelt darüber hinaus nicht aktiv, um seine Sammlung zu ergänzen oder zu erweitern. Vorbehalten bleibt Ziff. 4, Absatz 3.

3. Vorgehen bei intern anfallenden Objekten

Fällt ein neues potenzielles Sammelobjekt an, wird die Kulturkommission darüber informiert. Diese entscheidet, ob das Objekt in die Sammlung aufgenommen wird oder nicht, und ist im positiven Fall für die Aufnahme in das Kulturgüterinventar zuständig.

4. Vorgehen bei externen Angeboten

¹ Angebote, die von Drittpersonen an den Bezirk herangetragen werden, werden der Kulturkommission gemeldet.

² Diese prüft, ob das Angebot in einem Verwaltungszusammenhang steht. Ist dies nicht der Fall, wird der Anbieter an die Fram oder das Chärnehus verwiesen. Steht das Angebot in einem Verwaltungszusammenhang, wird das Objekt in das Kulturgüterinventar aufgenommen.

³ Will ein Schenker ein sammelwürdiges Objekt ausdrücklich dem Bezirk zukommen lassen, behält es der Bezirk in seiner Sammlung. Kunstobjekte werden nach Möglichkeit der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Gebäude zugänglich gemacht.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten per sofort in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss Nr. 118 vom 27. Juni 2018

Bezirksrat Einsiedeln, 6. Juli 2018

Der Bezirksammann Der Landschreiber

Franz Pirker

Peter Eberle